



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 204/2002
Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung
Produktnummer:
Datum: 06.08.2002
Gez.:Beutel Rainer Christian Beutel

Unterschrift Dezernent

05.09.02	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

19.09.2002	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag

Der von der WIBERA erstellte Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Coesfeld (Stand. 19.07.2002) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

werden in der Sitzung erläutert.

Begründung:

Nach § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne zu erstellen. Die Stadt hat mit dieser Aufgabe die Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA in Düsseldorf beauftragt, die den Entwurf in Abstimmung mit der Verwaltung erstellt hat. Der Brandschutzbedarfsplan enthält als wesentliche Teile die Definition des **Planungszieles** für die Feuerwehr, die Erfassung des **Ist-Zustandes** (Personalstärke, Standorte, Fahrzeuge) und den **Soll-Zustand**. Einzelheiten und Konsequenzen hieraus werden in der Sitzung durch Vertreter der WIBERA erläutert.

Mit der Verabschiedung des Brandschutzbedarfsplanes werden erstmals verbindliche Planungsziele für den Brandschutz in der Stadt Coesfeld festgelegt. Ein Schutzziel ist durch den Gesetzgeber nicht definiert worden, da Brandschutz eine kommunale Aufgabe ist und das Schutzziel in eigener Verantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen ist. Grundlage für den Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes sind die von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als Empfehlung erstellten Qualitätskriterien, deren Einhaltung von der Bezirksregierung Münster gefordert werden.

Festzulegende Qualitätskriterien für das Planungsziel sind die Funktionsstärke der Feuerwehr, die Eintreffzeiten am Einsatzort und der Erreichungsgrad bei den zeitkritischen Einsätzen. Nach diesen Kriterien hat die Feuerwehr im ersten Anmarsch in Gruppenstärke als taktische Einheit mit 9 Feuerwehrleuten innerhalb von 8 Minuten am Einsatzort zu sein. Dies ergibt sich aus der Zeitkette, nach der bei einem Wohnungsbrand die Reanimationszeit bei der Menschenrettung 17 Minuten beträgt und von dieser Zeit nach Erkennung des Brandes und Alarmierung nach den Festlegungen der AGBF eine Zeit von 8 Minuten verbleibt. Als ergänzende Kräfte werden weitere 9 Feuerwehrleute nach 13 Minuten zur Unterstützung der ersten Einheit gefordert. Eine Erreichbarkeit von 100 % in diesem Zeitrahmen bei den zeitkritischen Einsätzen ist zwar wünschenswert, aber unrealistisch. Daher wird ein Erreichungsgrad von >90 % als Ziel vorgeschlagen, wobei der Erreichungsgrad in dünn besiedelten Gebieten (Außenbereich) geringer sein kann.

Der Ist-Zustand bei den Einsätzen der Feuerwehr ist durch die Auswertung der tatsächlichen Einsätze im Jahre 2000 erfolgt. Abweichungen haben sich hier in den letzten 5 Jahren nur in geringem Maße ergeben, so dass die Auswertung dieser Einsätze ausreichende Erkenntnisse gibt. Dabei wurden auch die Fahrzeuge und Standorte erfasst. Der Soll-Zustand basiert auf dem festzulegenden Planungsziel und der Gegenüberstellung zum Ist-Zustand. Daraus erforderliche Maßnahmen werden im einzelnen dargestellt.

Bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes ist die Wehrführung beteiligt worden, die den vorliegenden Entwurf unterstützt.

Wichtig für die Stadt Coesfeld ist, dass die festgelegten Kriterien der AGBF eingehalten werden können. Die Stadt ist als Mittlere kreisangehörige Gemeinde nach § 13 FSHG verpflichtet, hauptamtliche Kräfte für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache einzustellen. Dies ist zwar in Coesfeld geschehen, aber nicht in ausreichender Anzahl. Z.Z. sind 10 hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt. Aufgrund der guten Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr hat die Bezirksregierung eine Ausnahme bewilligt, von der erforderlichen Sollstärke (6 Feuerwehrleute als ständige Besetzung) abzuweichen. Nur bei einem weiteren Bestehen der Ausnahmegenehmigung kann es bei der jetzigen personellen Besetzung bleiben, ansonsten würden für die Stadt zusätzliche Personalkosten in ganz erheblichem Maße entstehen.

Aus dem Brandschutzbedarfsplan ergibt sich auch die sächliche Ausstattung der Feuerwehr. Der dort festgelegte Fahrzeugbestand ist als Mindestbestand zu verstehen und muss in diesem Ausmaß vorgehalten werden. Da es sich überwiegend um ältere Fahrzeuge handelt, wird in der Sitzung auch ein Fahrzeugkonzept vorgelegt, aus dem die erforderlichen Investitionen in den nächsten Jahren hervorgehen.

